



Independent Member of

PrimeGlobal

The Association of Advisory
and Accounting Firms



EUROLUX GROUP

— www.eurolux.lu —

**WAS GIBT'S NEUES
IN 2026?**



Besteuerung juristischer Personen — Körperschaftsteuer- maßnahmen

- Neues steuerliches Regime für Carried Interest
- DAC8-Umsetzung – EU-Meldepflicht für Kryptowerte
- PILLAR 2 in Kürze
- DAC9-Umsetzung / Side-by-Side Package & Einreichung
- Öffentliches Country-by-Country-Reporting (CbCR)
- OECD-Musterabkommen – Wichtige Aktualisierungen
- Entwicklungen in der EU

Modernisiertes steuerlich attraktives Carried-Interest-System

Überblick

Das luxemburgische Parlament hat **am 22. Januar 2026** den Gesetzentwurf Nr. 8590 **verabschiedet**, der die **persönliche Besteuerung von Carried Interest** modernisiert, mit Wirkung ab dem Steuerjahr 2026.

Der Gesetzentwurf ist Teil einer strategischen Initiative, um aktives Fondsmanagement und andere Front-Office-Talente besser anzuziehen.

Das bisher in Luxemburg geltende Steuerregime für Carried Interest wird durch Artikel 99bis des Luxemburger Einkommensteuergesetzes sowie durch das Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwaltung Alternativer Investmentfonds (AIF) geregelt. Ziel dieses neuen Gesetzes war es, die berechtigten Empfänger und den Anwendungsbereich, die bisher eingeschränkt waren, zu erweitern.

Das neue Regime ist vereinfacht, klarer definiert und bietet einem größeren Kreis von Begünstigten erweiterte steuerliche Vorteile, wie nachfolgend dargestellt.

Neues Steuerregime

Berechtigte Empfänger

Die Reform erweitert die Kategorie der berechtigten Empfänger. Über die Mitarbeiter des AIF oder seiner Managementgesellschaft hinaus umfasst sie nun Personen, die Managementfunktionen ausüben.

Das Regime gilt für Personen, die aktiv in die Verwaltung von AIFs eingebunden sind. Dazu gehören:

- Personen, die Managementfunktionen ausüben – sei es als Mitarbeiter, Partner, Manager oder Direktoren – eines AIF, eines AIF-Managers oder einer Verwaltungsgesellschaft; und
- Personen, die im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags an der Verwaltung eines AIF beteiligt sind, unabhängig davon, ob der Vertrag direkt mit dem AIF oder indirekt über eine oder mehrere Zwischenstellen abgeschlossen wird.

Folgende Klarstellungen sind ebenfalls zu beachten:

- Das Regime gilt nicht für Personen, die ausschließlich administrative Aufgaben ausüben;
- Berechtigte Empfänger müssen in Luxemburg steuerlich ansässig sein, sowohl für die nationale Besteuerung als auch nach geltenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA).
- Die bisherige Voraussetzung, dass Investoren ihr eingesetztes Kapital vollständig zurückerhalten müssen, bevor Manager Carried Interest erhalten, wurde aufgehoben. Dadurch können mehr Strukturen unter das Regime fallen und es wird mehr Flexibilität für „Deal-by-Deal“-Strukturen geschaffen.
- Im Gegensatz zum früheren Regime, das die Zuteilung von Carried Interest auf einen Zeitraum von zehn Jahren nach Gewährung oder Umsetzung beschränkte, hebt das neue Gesetz jede zeitliche Begrenzung für berechtigte Empfänger auf.

Modernisiertes steuerlich attraktives Carried-Interest-System *(Fortsetzung)*

Einführung einer weiten Definition

Der neue Gesetzentwurf definiert Carried Interest weit gefasst als Anspruch auf einen Teil der Überrendite eines AIF, gewährt durch spezifische Rechte, die mit dem Nettovermögen und Einkommen des Fonds verknüpft sind. Folglich fällt jeder Fond, der als AIF qualifiziert, in den Anwendungsbereich des Regimes, unabhängig von der Anlageklasse.

Nach der überarbeiteten Gesetzgebung wird Carried Interest als spekulativer Kapitalgewinn und nicht als Einkünfte aus Arbeit oder Handel behandelt und unterliegt folglich nicht den Sozialabgaben.

Carried Interest – definiert als gewinnabhängige Beteiligung an Kapitalgewinnen oder Outperformance – wird bei Zufluss besteuert, unabhängig davon, ob er vom AIF oder seinem General Partner gezahlt wird.

In der Regel entsteht der Anspruch auf Carried Interest, sobald der Fond eine vorher vereinbarte „Hurdle Rate“ erreicht (die Mindestverzinsung, die Investoren erhalten müssen, bevor Manager am zusätzlichen Gewinn beteiligt werden). Der Gesetzentwurf legt fest, dass diese *Hurdle Rate* marktüblich sein muss und nicht unangemessen niedrig sein darf.

Klarere Definitionen

Der Gesetzentwurf behält die bisherige Unterscheidung zwischen zwei Arten von Carried Interest bei, bietet jedoch klarere Definitionen.

- **Vertraglicher Carried Interest:**

Diese Art erfordert nicht, dass der Begünstigte eine Beteiligung am AIF hält. Vertraglicher Carried Interest **wird als spekulativer Gewinn behandelt und als außerordentliches Einkommen mit einem Viertel des globalen Steuersatzes des Steuerpflichtigen – etwa 12% – besteuert, ohne zeitliche Begrenzung.**

Begleitende Kommentare warnen, dass Standardvergütungen oder Boni nicht künstlich als Carried Interest umdeklariert werden dürfen, auch wenn keine spezifischen Kriterien angegeben sind.

- **Beteiligungsgebundener Carried Interest:**

Hier muss der Begünstigte eine direkte oder indirekte Beteiligung am AIF (oder eine die Beteiligung repräsentierende Partizipation) halten. Einkünfte gelten ebenfalls als spekulativer Gewinn, sind jedoch vollständig steuerfrei, sofern die Beteiligung länger als sechs Monate gehalten wird und die Person keine bedeutende Beteiligung (d. h. nicht mehr als 10%) an einer Gesellschaft hält.

Modernized Tax attractive Carried Interest Regime *(Fortsetzung)*

Steuerliche Vorteile für Luxemburger Manager und Fonds

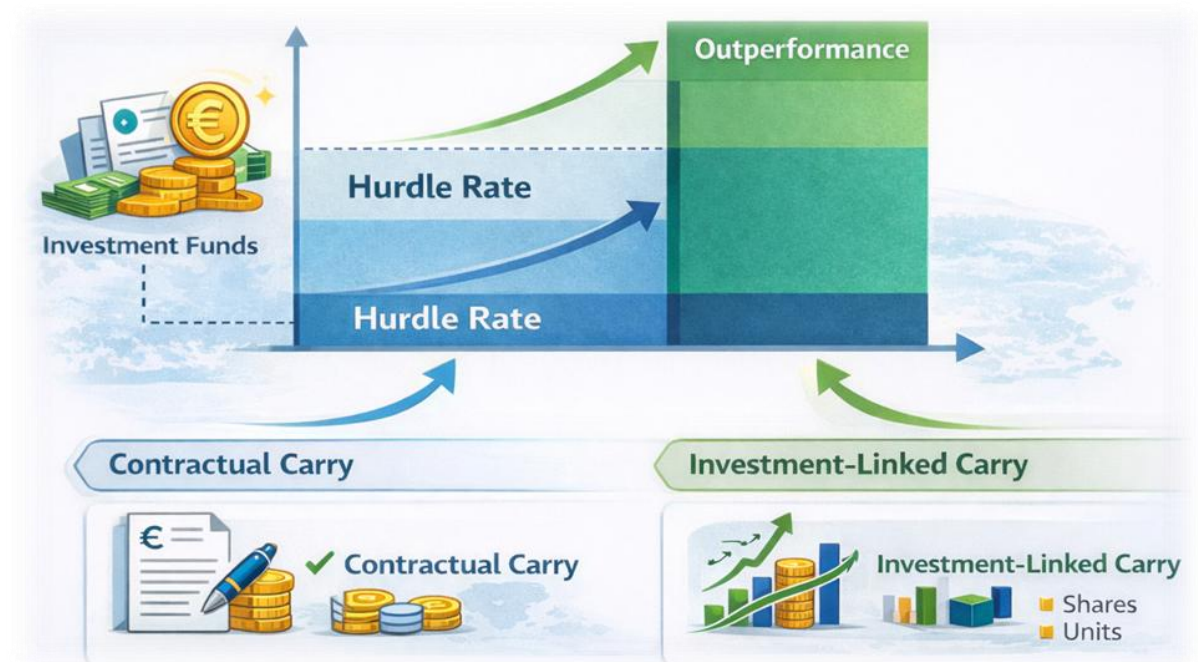
- Sehr effizientes Steuerregime für die berechtigten Empfänger im Private-Equity- und alternativen Fondsbereich in Luxemburg.
- Nach dem überarbeiteten Gesetzentwurf gilt Carried Interest als spekulativer Kapitalgewinn und nicht als Arbeits- oder Handelseinkommen und unterliegt daher nicht der Sozialversicherung.
- Potenziell noch attraktiver in Verbindung mit dem Inpatriate-Steuerregime (50% Steuerbefreiung auf qualifizierte Vergütung bis EUR 400.000).

Attraktivität Luxemburgs

Diese Reform positioniert Luxemburg als europäischen Vorreiter in der Besteuerung von Carried Interest (in den meisten anderen europäischen Ländern, einschließlich des Vereinigten Königreichs, ist Carried Interest höher besteuert).

Da Luxemburg bereits stark auf Investmentfonds spezialisiert ist, stärkt diese Reform seine führende Position als zunehmend wettbewerbsfähiger Standort für Private-Equity- und alternative Investmentstrukturen, indem sie mehr rechtliche Sicherheit und eine vorhersehbare Steuerbehandlung für Fondsmanager und Investoren bietet.

Beteiligte sollten diese neuen Änderungen in Luxemburg genau verfolgen und ihre Carried-Interest-Strukturen prüfen, um die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen und die steuerliche Effizienz zu maximieren.



DAC8 Umsetzung : EU-Meldepflicht für Kryptowerte

Im Juli 2025 wurde der Gesetzentwurf Nr. 8592 eingereicht (der noch der endgültigen Abstimmung durch das luxemburgische Parlament unterliegt), um die Richtlinie (EU) 2023/2226 (DAC8) des Rates in nationales Recht umzusetzen.

DAC8

DAC8 ist die achte Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der direkten Steuern und soll den Rahmen der EU für den automatischen Informationsaustausch erheblich stärken. Durch die Ausweitung der Steuertransparenzpflichten auf Kryptowerte zielt die Richtlinie darauf ab, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuerumgehung in einem schnell wachsenden und stark dezentralisierten Markt zu bekämpfen.

Die Vorschriften von DAC8 sind eng an das Berichtsrahmenwerk der OECD für Kryptowerte angelehnt und führen strengere Sorgfalts- und Meldepflichten für meldepflichtige Kryptovermögensdienstleister ein.

Fortschritte des Gesetzentwurfs in Luxemburg

Der Gesetzgebungsprozess ist jedoch noch nicht abgeschlossen; die Verabschiedung wird für Anfang 2026 erwartet (ist aber vorerst verschoben). Nach Inkrafttreten sollen die neuen Vorschriften ab dem 1. Januar 2026 gelten und einen EU-weiten Rahmen für die Steuerberichterstattung einführen, der Kryptowerte, E-Geld und digitale Währungen der Zentralbanken abdeckt.

Geltungsbereich des Gesetzentwurfs: Austausch von Informationen über Kryptowerte

Krypto-Asset-Dienstleister, die Meldepflichten unterliegen

Der luxemburgische Gesetzentwurf legt Sorgfalts- und Meldepflichten für Krypto-Asset-Dienstleister fest, die im Großherzogtum Luxemburg gemäß der MiCA-Verordnung zugelassen sind (MiCA ist eine EU-Verordnung (Verordnung EU 2023/1114), die einen harmonisierten Rechtsrahmen für Krypto-Assets in allen EU-Mitgliedstaaten geschaffen hat). Diese neuen Verpflichtungen gelten auch für Krypto-Asset-Dienstleister und -Betreiber, die Transaktionen für EU-Bürger ermöglichen, unabhängig von ihrer Größe oder ihrem Standort, d. h. unabhängig davon, ob sie in der EU oder in einem Drittland ansässig sind.

Aktivitäten im Rahmen des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf gilt für Dienstleister, die auf dem Kryptowährungsmarkt tätig sind. Dies umfasst eine Reihe von Aktivitäten, darunter die Verwaltung von Kryptowährungsportfolios, die Verwahrung und Verwaltung von Kryptowährungen im Auftrag Dritter, den Betrieb von Kryptowährungsbörsen, den Umtausch von Kryptowährungen in Fiat-Währungen oder andere Kryptowährungen sowie die Ausführung von Kundenaufträgen.

DAC8 Umsetzung : EU-Meldepflicht für Kryptowerte *(Fortsetzung)*

Meldepflichtige Benutzer

Im Gesetzentwurf werden meldepflichtige Nutzer als in der EU ansässige natürliche oder juristische Personen definiert, die Kunden eines meldepflichtigen Krypto-Asset-Dienstleisters sind. Der Gesetzentwurf sieht bestimmte Ausnahmen vor, insbesondere für:

- an regulierten Börsen notierte Unternehmen und deren verbundene Parteien,
- staatliche Stellen,
- internationale Organisationen,
- Zentralbanken und bestimmte andere Finanzinstitute.

Transaktionen, die von Nutzern durchgeführt werden, die unter diese Ausnahmen fallen, sind nicht meldepflichtig.

Anforderungen an Anbieter von Krypto-Assets

• *Sorgfaltspflichten*

Gemäß dem Gesetzentwurf sind Anbieter von Krypto-Asset-Dienstleistungen verpflichtet, sich bei den luxemburgischen Steuerbehörden zu registrieren und die Sorgfaltspflichten einzuhalten.

Zu diesem Zweck müssen sie Informationen über Nutzer von Kryptowerten sammeln und überprüfen, die als meldepflichtige Nutzer gelten oder deren kontrollierende Personen meldepflichtige Personen sind.

Der Zweck dieser Sorgfaltspflichten besteht darin, Dienstleistern zu ermöglichen, anhand von Selbstzertifizierungen festzustellen, ob ihre Kunden meldepflichtig sind. Diese Verfahren müssen nicht nur auf Neukunden, sondern auch auf bestehende Kunden angewendet werden.

• *Meldepflichten*

Meldepflichtige Krypto-Asset-Dienstleister müssen der *Administration des contributions directes* (ACD) jährlich Informationen über Krypto-Asset-Nutzer übermitteln, d. h. über Personen oder Unternehmen, die den Dienstleister für den Handel oder Tausch von Krypto-Assets nutzen.

Die Berichte müssen **bis zum 30. Juni des auf das betreffende Kalenderjahr folgenden Jahres** eingereicht werden. Wenn ein Dienstleister für einen bestimmten Zeitraum keine meldepflichtigen Nutzer hat, muss er dennoch einen Nullbericht einreichen.

Sofern der Gesetzentwurf in dieser Form verabschiedet wird, ist davon auszugehen, dass die erste Meldung am 30. Juni 2027 (für Berichte zum Geschäftsjahr 2026) einzureichen ist, da das Gesetz voraussichtlich am 1. Januar 2026 in Kraft treten wird.

DAC8 Umsetzung : EU-Meldepflicht für Kryptowerte *(continuation)*

- Vereinfachungsmaßnahmen

Um das Risiko doppelter Meldungen innerhalb der EU zu verringern, sieht der Gesetzentwurf einen Befreiungsmechanismus vor, der es Anbietern ermöglicht, unter bestimmten Voraussetzungen von den Sorgfalts- und Meldepflichten in Luxemburg befreit zu werden. Um Überschneidungen zwischen dem Gesetzentwurf und dem CRS-Gesetz zu vermeiden, erlaubt der Gesetzentwurf Krypto-Asset-Dienstleistern, die gemäß dem CRS-Gesetz als Finanzinstitute gelten, sich auf die bereits im Rahmen dieses Systems implementierten Sorgfaltspflichten zu stützen, um ihren DAC8-Verpflichtungen nachzukommen.

- Informationsaustausch

Als letzten Schritt leiten die luxemburgischen Steuerbehörden die gemeldeten Informationen bis zum 30. September des auf das betreffende Kalenderjahr folgenden Jahres an die zuständigen Behörden der Wohnsitzländer der meldepflichtigen Nutzer weiter. Der erste Informationsaustausch bezieht sich auf das am 1. Januar 2026 beginnende Kalenderjahr.

Weitere Überlegungen und Schlussfolgerung

Der Gesetzentwurf beschränkt sich nicht nur auf Überlegungen zu Kryptowerten, sondern behandelt auch andere Themen, die weiterhin Gegenstand laufender Debatten sind. Die Verzögerung bei der Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs durch das luxemburgische Parlament ist hauptsächlich auf eine volle Agenda zum Jahresende zurückzuführen (Umsetzung von DAC9 (Pillar 2 / Zusatzsteuererklärung) sowie die Umsetzung anderer bedeutender Reformen (einschließlich Carried Interest und Änderungen der individuellen Steuerklassen)).

➤ Sobald das Gesetz in Kraft getreten ist, erhalten Sie detailliertere Informationen in einem separaten Newsletter.



PILLAR 2 in Kürze

Ziel von PILLAR 2

Pillar 2 führt einen globalen Mindeststeuersatz von 15% ein, um sicherzustellen, dass große multinationale und inländische Unternehmen und Konzerne in jedem Land, in dem sie tätig sind, einen Mindeststeuersatz zahlen. Die Regeln werden über das GloBE-Rahmenwerk der OECD und in der EU über die Richtlinie (EU) 2022/2523 umgesetzt.

Gruppen im Geltungsbereich

Pillar 2 gilt für Gruppen, die:

- einen konsolidierten Umsatz von mindestens EUR 750 Mio. haben; und
- diese Schwelle in mindestens zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre überschreiten.

Die Regelung gilt für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Unternehmensgruppen.

Der Anwendungsbereich wird durch die Finanzkonsolidierung bestimmt, nicht durch die Rechtsform oder die Tätigkeit.

Kernkonzept: Effektiver Steuersatz (ETR)

Für jede Gerichtsbarkeit muss die Gruppe einen GloBE-Effektivsteuersatz (ETR) berechnen:

$$\text{ETR} = \text{Abgedeckte Steuern} / \text{GloBE-Einkommen}$$

Liegt der ETR bei mindestens 15%, fallen keine zusätzlichen Steuern an. Liegt der ETR unter 15%, wird eine Zusatzsteuer erhoben.

Anwendbarkeit der Mechanismen von Pillar 2 (Zusammenfassung)

Alle drei Mechanismen von Pillar 2 werden in Luxemburg umgesetzt. Sie finden jedoch nicht mit derselben Häufigkeit oder praktischen Relevanz Anwendung.

1. Qualifizierte inländische Mindestzuschlagsteuer (QDMTT)

Luxemburg hat eine qualifizierte inländische Mindestausgleichssteuer vollständig umgesetzt. Wenn ein luxemburgisches Unternehmen einen effektiven Steuersatz von weniger als 15% hat, hat Luxemburg das primäre Besteuerungsrecht, um die Ausgleichssteuer vor Ort zu erheben. In der Praxis ist die QDMTT der für luxemburgische Unternehmen relevanteste Mechanismus der zweiten Säule.

2. Einkommensinklusionsregel (IIR)

Luxemburg wendet die Einkommensinklusionsregel an. Eine luxemburgische oberste Muttergesellschaft oder zwischengeschaltete Muttergesellschaft kann verpflichtet sein, in Luxemburg eine Zusatzsteuer auf niedrig besteuerte ausländische Tochtergesellschaften zu zahlen, wenn in der Gerichtsbarkeit der Tochtergesellschaft keine qualifizierte QDMTT gilt.

3. Regel für unterbesteuerte Gewinne (UTPR)

Luxemburg hat die Regel für unterbesteuerte Gewinne als sekundäre Absicherung eingeführt. Die UTPR kommt nur dann zur Anwendung, wenn weder ein QDMTT noch ein IIR die Zusatzsteuer erfasst. In der Praxis wird erwartet, dass die UTPR nur in begrenzten Fällen zur Anwendung kommt.

Schlussfolgerung

Obwohl alle drei Mechanismen in Luxemburg rechtlich anwendbar sind, sind QDMTT und IIR in der Praxis am bedeutendsten. UTPR bleibt ein Restmechanismus der letzten Instanz.

PILLAR 2 in Kürze *(Fortsetzung)*

Ausgeschlossene Unternehmen von PILLAR 2

Bestimmte Unternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen von der Nachsteuer befreit werden, darunter:

- Staatliche Stellen
- Pensionsfonds
- Gemeinnützige Organisationen
- Qualifizierte Investment- und Immobilienfonds

Der Status „ausgeschlossen“ muss geprüft und dokumentiert werden.

Safe-Harbours und Übergangsregelungen

Pillar 2 sieht Übergangsregelungen und vereinfachte Safe-Harbour-Regelungen vor; darunter die CbCR-Safe-Harbour-Regelung, um den Compliance-Aufwand in den ersten Jahren zu verringern.

Praktische Auswirkungen auf die Konformität

Selbst wenn keine Zusatzsteuer fällig wird, müssen Unternehmen Umfangsanalysen durchführen, detaillierte Daten sammeln, GloBE-Ergebnisse berechnen und Informationserklärungen gemäß Pillar 2 einreichen.

Wichtigste Erkenntnis

Pillar 2 ist in erster Linie ein System zur Einhaltung von Vorschriften und zur Datenverwaltung, nicht eine Erhöhung des Steuersatzes. Die größte Herausforderung liegt in den Systemen, Daten und der Berichterstattung.

In Kürze wird ein ausführlicher Newsletter folgen, der alle Einzelheiten und Meldepflichten (begrenzt oder umfassend) behandelt.

Hinweis:
Detaillierte
Informationen
werden **Mitte**
Februar 2026 in
einem **separaten**
Newsletter
bekannt gegeben.

DAC9-Umsetzung / Side-by-Side-Package und Meldepflichten

Umsetzung von DAC9 in luxemburgisches Steuerrecht

Am 17. Dezember 2025 verabschiedete das luxemburgische Parlament das Gesetz über den Austausch von Informationen im Zusammenhang mit der „Ergänzungssteuererklärung“, mit dem die Richtlinie (EU) 2025/872 (DAC9) umgesetzt wird.

Dieses Gesetz ändert das Gesetz vom 22. Dezember 2023 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 zur Gewährleistung eines globalen Mindeststeuersatzes für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen innerhalb der EU (die Pillar-2-Richtlinie).

Ziel des neuen Gesetzes ist es, die Einhaltung der Meldepflichten gemäß Pillar 2 zu vereinfachen und den luxemburgischen Rechtsrahmen an die neuesten Verwaltungsleitlinien der OECD anzupassen.

OECD veröffentlicht Side-by-Side-Package zu Pillar 2

Am 5. Januar 2026 veröffentlichte die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ein umfassendes Paket für eine „Side-by-Side-Vereinbarung“ (SbS) in Bezug auf die globalen Mindeststeuerregeln der Pillar 2.

Das Paket enthält Verwaltungsleitlinien, die vier neue Safe Harbours einführen.

Eine der SbS-Safe-Harbour-Regelungen sieht vor, dass multinationale Unternehmensgruppen mit einer obersten Muttergesellschaft (Ultimate Parent Entity, UPE) in einem Land mit einem qualifizierten SbS-System nicht der Einkommensinklusionsregel (Income Inclusion Rule, IIR) oder der Unterbesteuerungsregel (Undertaxed Profits Rule, UTPR) unterliegen, wenn sie sich für die SbS-Safe-Harbour-Regelung entscheiden. Diese multinationalen Unternehmen und Konzerne unterliegen weiterhin qualifizierten inländischen Mindestzuschlag-steuern (QDMTTs).

Hinweis:

Im Februar wird ein ausführlicher Newsletter veröffentlicht, der sich ausschließlich mit Pillar 2 Aspekten befasst.

DAC9-Umsetzung / Side-by-Side-Package und Meldepflichten *(continuation)*

Der SbS-Safe-Harbour ermöglicht es multinationalen Unternehmen mit Hauptsitz in einem Land mit einem qualifizierten inländischen Mindeststeuersystem (derzeit die Vereinigten Staaten), sowohl nach der Einkommensinklusionsregel als auch nach der Unterbesteuerungsregel als von einer Null-Zuschlagsteuer befreit zu gelten. Bislang sind die Vereinigten Staaten die einzige Jurisdiktion, die im Zentralen Register für die Zwecke der globalen Mindeststeuer als Land mit einem qualifizierten SbS-System aufgeführt ist, wobei der SbS-Safe-Harbour ab 2026 für die USA gilt.

Dieser neue Safe-Harbour hat keinen Einfluss auf die Anwendung der Pillar-2-Regeln auf multinationale Konzerne mit einer obersten Muttergesellschaft in den USA in den Jahren 2024 und 2025.

Hinweis:

Im Februar wird ein ausführlicher Newsletter veröffentlicht, der sich ausschließlich mit Pillar 2 Aspekten befasst.

Anmeldepflichten in Luxemburg

Aus luxemburgischer Sicht haben die Steuerbehörden am 6. Januar 2026 das **Registrierungstool für Pillar 2** eingeführt. Die Registrierung **über die MyGuichet-Plattform** ist obligatorisch für alle in Luxemburg ansässigen Unternehmen, die unter das luxemburgische Gesetz über die effektive Mindestbesteuerung vom 22. Dezember 2023 (das „Pillar-2-Gesetz“) fallen, sowie für Unternehmen, die als Joint-Ventures oder Mitglieder einer Joint-Venture-Gruppe in Bezug auf eine Gruppe im Anwendungsbereich des Pillar-2-Gesetzes gelten.

Die Registrierung für das Geschäftsjahr 2024 muss bis zum 30. Juni 2026 **abgeschlossen sein** und erfordert Angaben zum Unternehmen, zur obersten Muttergesellschaft, zum betreffenden Geschäftsjahr, zu den GIR-Einreichungsmodalitäten sowie alle QDMTT- oder UTPR-Informationen. Die Nichteinhaltung der Registrierungsanforderungen kann zu einer **festen Geldstrafe** in Höhe von EUR 5.000 führen.

Nach der Registrierung sollten die betroffenen Unternehmen sicherstellen, dass die erforderlichen Daten auf Unternehmensebene erfasst und abgeglichen werden, um die **GloBE-Informationserklärung** und gegebenenfalls erforderliche Nachsteuererklärungen vorzubereiten.

- *Angesichts der bevorstehenden Fristen und sich weiterentwickelnden Leitlinien werden weitere detaillierte Informationen zur Einhaltung von Pillar 2 in Luxemburg in einem speziellen Newsletter bereitgestellt, der für Mitte Februar 2026 geplant ist.*

Öffentliches Country-by-Country-Reporting Von der Regulierung zur Offenlegung

Luxemburg hat die EU-Richtlinie über die öffentliche, länderbezogene Berichterstattung über Ertragsteuerinformationen (Public Country-by-Country Reporting – EU-Richtlinie 2021/2101) zum 19. Juli 2023 in nationales Recht umgesetzt. Die Vorschriften verpflichten bestimmte große multinationale Unternehmen und Konzerne, **Steuer- und damit zusammenhängende Unternehmensinformationen** sowohl im Handelsregister als auch auf der Website des Unternehmens öffentlich bekannt zu geben.

Die Verpflichtungen gelten für Unternehmen, deren **konsolidierter Gesamtumsatz in den beiden vorangegangenen Geschäftsjahren jeweils EUR 750 Mio.** überstieg und deren oberste Muttergesellschaft ihren Sitz in der EU hat oder die über eine Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung von erheblicher Größe in der EU tätig sind.

Die Anforderungen des öffentlichen CbCR gelten bereits für **Geschäftsjahre, die am oder nach dem 22. Juni 2024 beginnen**, d. h. die **ersten Berichte beziehen sich auf das Geschäftsjahr 2025**, wobei die Veröffentlichungsfristen bis Juni 2026 laufen.

Beispielsweise müsste ein multinationales Unternehmen mit Kalenderjahresende den Bericht für das Geschäftsjahr 2025 bis Ende 2026 veröffentlichen (d. h. innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Berichtszeitraums), sofern der Konzern sowohl im Berichtsjahr (2025) als auch im vorangegangenen Geschäftsjahr die Umsatzschwelle von EUR 750 Mio. überschritten hat (2024).

Das öffentliche CbCR ist eine **zusätzliche Compliance-Anforderung**, die zu den bestehenden **nicht-öffentlichen CbCR-Verpflichtungen** hinzukommt (BEPS-Maßnahme 13). Der öffentliche Bericht erfordert eine **Aufschlüsselung nach Ländern** für alle EU-Mitgliedstaaten und als **nicht kooperativ** geltende Länder, wobei für andere Länder eine aggregierte Berichterstattung zulässig ist. Im Gegensatz zum nicht-öffentlichen CbCR muss die öffentliche Berichterstattung **klar, lesbar und für externe Interessengruppen geeignet** sein und kann **Erklärungen der Geschäftsleitung** zur Methodik oder zu sensiblen Punkten enthalten.

Öffentliches Country-by-Country-Reporting Von der Regulierung zur Offenlegung (continuation)

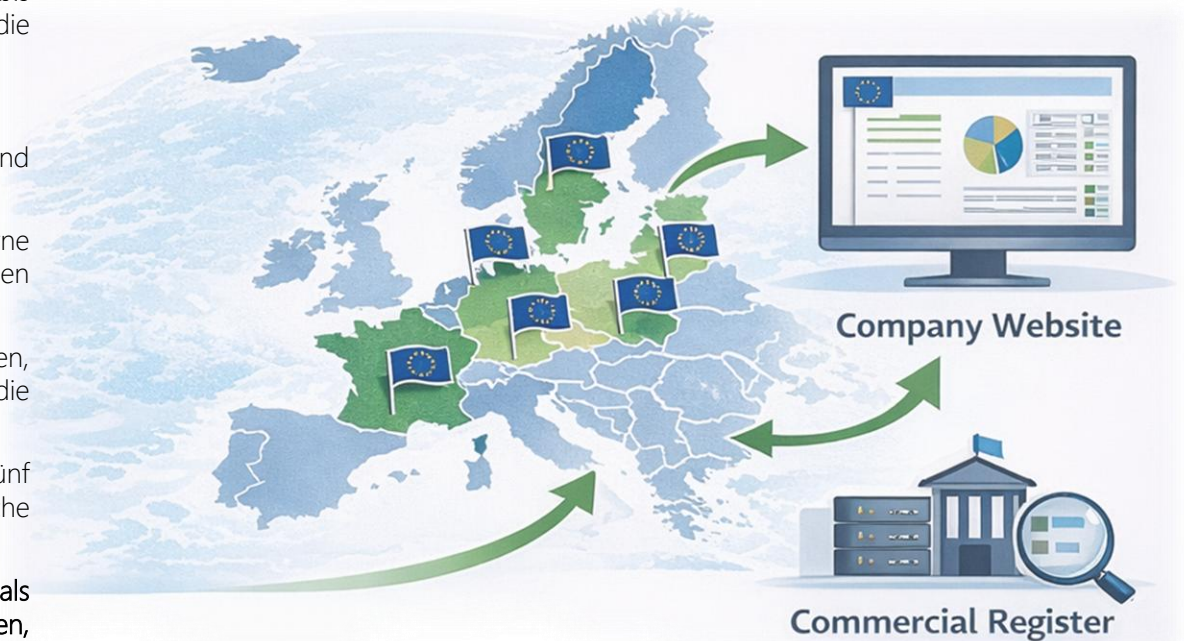
Vorstandsmitglieder und Führungskräfte müssen beachten, dass die **Governance-Verantwortlichkeiten erhöht** wurden: Die Einhaltung der Vorschriften ist eine gesetzliche Pflicht, bei deren Nichteinhaltung **Verwaltungsstrafen in Höhe von EUR 500 bis EUR 25.000** verhängt werden können. Zudem sind Wirtschaftsprüfer verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften in ihren gesetzlichen Prüfungsberichten zu bestätigen.

Zur Vorbereitung sollten die betroffenen Gruppen folgendes tun:

- **Umfang und Schwellenwerte bewerten:** Überprüfen Sie die Umsatz- und Konzernstruktur auf ihre Eignung.
- **Veröffentlichung planen:** Weisen Sie Verantwortlichkeiten zu, legen Sie interne Überprüfungsschritte fest und setzen Sie Fristen, um gesetzliche Vorgaben einzuhalten.
- **Bericht erstellen und überprüfen:** Konsolidieren Sie die erforderlichen Daten, berücksichtigen Sie Erläuterungen und stellen Sie vor der Veröffentlichung die Richtigkeit sicher.
- **Veröffentlichen und zugänglich halten:** Machen Sie den Bericht für mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahre öffentlich zugänglich und beobachten Sie regulatorische Änderungen für zukünftige Perioden.

Über die administrativen Anforderungen hinaus kann das öffentliche CbCR in der EU als strategisches Instrument für große multinationale Unternehmen und Konzerne dienen, das eine klarere Kommunikation mit potenziellen Investoren, reibungslosere Due-Diligence-Prozesse und ein größeres Vertrauen bei den Gegenparteien ermöglicht.

In einigen Branchen wird Undurchsichtigkeit zunehmend als Warnsignal angesehen.



OECD-Musterabkommen: Wichtige Neuerungen mit Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Besteuerung

Am 19. November 2025 veröffentlichte die OECD Aktualisierungen des OECD-Musterabkommens, die in eine für 2026 erwartete überarbeitete Fassung aufgenommen werden sollen. Diese Aktualisierungen präzisieren den **Kommentar** und dienen als Leitfaden für die Auslegung und Anwendung von Steuerabkommen weltweit.

- Ein Schwerpunkt liegt auf **grenzüberschreitender Telearbeit**. Der Kommentar zu **Artikel 5 (Betriebsstätte)** klärt, wann die Wohnung einer Person einen **festen Geschäftssitz** für den Arbeitgeber darstellen kann. Im Allgemeinen entsteht keine Betriebsstätte, wenn **weniger als 50% eines Zeitraums von 12 Monaten** von zu Hause aus gearbeitet wird. Wenn die **50-Prozent-Schwelle erreicht** ist, ist eine Analyse der Fakten und Umstände erforderlich, einschließlich der Prüfung, ob es einen wirtschaftlichen Grund für die Telearbeitsvereinbarung gibt. Die Aktualisierung enthält praktische Beispiele, die eine einheitliche Anwendung in allen Rechtsordnungen fördern sollen. Weitere Faktoren müssen berücksichtigt werden, darunter die Frage, ob es einen **wirtschaftlichen Grund** für die Vereinbarung gibt.

Die Aktualisierung befasst sich auch mit der Gewinnung natürlicher Ressourcen und führt eine optionale Vertragsbestimmung ein, die Explorations- und Förderaktivitäten in diesem Sektor abdeckt. Die Aktualisierung befasst sich auch mit der **Gewinnung natürlicher Ressourcen** und bietet eine **optionale Vertragsbestimmung** für Explorations- und Ausbeutungsaktivitäten.

- In Bezug auf **verbundene Unternehmen (Artikel 9)** präzisiert die OECD die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf die Charakterisierung von Fremd- und Eigenkapital sowie dessen Wechselwirkung mit inländischen Zinsabzugsfähigkeitsregeln, einschließlich derjenigen, die von BEPS-Maßnahme 4 inspiriert sind.
- Darüber hinaus enthält der Kommentar Leitlinien zur **Steuersicherheit und Streitbeilegung**, insbesondere in Bezug auf **Pillar 1 – Amount B** (eine Initiative zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf grundlegende Marketing- und Vertriebsaktivitäten), die den Ländern dabei helfen sollen, Doppelbesteuerung zu vermeiden und Ländern, die Amount B nicht anwenden, Optionen bieten.

Insgesamt passen diese **Aktualisierungen** das Musterabkommen an sich **wandelnde Geschäftsmodelle, Remote-Arbeitspraktiken und internationale Steuerreformen** an und sorgen so für mehr **Klarheit und Konsistenz** bei grenzüberschreitenden Geschäften.

Warum es wichtig ist

- **Telearbeit und PE-Risiko:** Klärt, wann Homeoffices eine Betriebsstätte begründen, und hilft multinationalen Unternehmen dabei, grenzüberschreitende Steuerrisiken zu bewerten.
- **Bietet Leitlinien zu Fremd- und Eigenkapital sowie zur Abzugsfähigkeit von Zinsen:** Unterstützt eine einheitliche Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes.
- **Streitvermeidung in Fragen der Verrechnungspreise.**

Entwicklungen in der EU – Wichtige Steuerinitiativen, die 2026 zu beachten sind

Einige EU-Initiativen werden voraussichtlich in den kommenden Jahren die internationale Steuerkonformität prägen, sodass sich Investoren, Intermediäre und multinationale Unternehmen frühzeitig darauf vorbereiten müssen. Besonders hervorzuheben ist die Richtlinie über die schnellere und sicherere Erstattung überschüssiger Quellensteuern (FASTER).

Die FASTER-Richtlinie (2025/50) wurde am 10. Januar 2025 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und trat am 30. Januar 2025 in Kraft. Sie zielt darauf ab, die grenzüberschreitende Quellensteuerentlastung zu modernisieren und zu standardisieren und dabei Ineffizienzen und Komplexitäten in den bestehenden nationalen Verfahren zu beseitigen.

Zu den wichtigsten Merkmalen der Richtlinie gehören

- **Digitale Steuerwohnsitzbescheinigung:** Ein gemeinsames EU-weites Format zur Vereinfachung der Überprüfung des Steuerwohnsitzes.
- **Fast-Track-Verfahren:** Zwei sich ergänzende Fast-Track-Verfahren zur Beschleunigung der Steuererleichterung an der Quelle zusätzlich zu den üblichen nationalen Erstattungsverfahren.
- **Nationale Register für Finanzintermediäre:** Intermediäre können Fast-Track-Anträge effizient bearbeiten.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, FASTER bis zum 31. Dezember 2028 in nationales Recht umzusetzen, wobei die neuen Vorschriften ab dem 1. Januar 2030 gelten.

Die Richtlinie steht im Einklang mit den umfassenderen Bemühungen der EU, die grenzüberschreitende Besteuerung zu vereinfachen, den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Effizienz der Einhaltung der Vorschriften zu verbessern, während ähnliche nationale Initiativen, wie beispielsweise die deutschen MiKaDiv-Vorschriften (die ab 2027 gelten), die Meldung detaillierter Anlegerinformationen durch deutsche Zahlstellen vorschreiben werden.

Auswirkungen für Steuerzahler

- Die Digitalisierung und Standardisierung wird schnellere Rückerstattungen ermöglichen, erfordert jedoch die Einhaltung neuer Formate und Verfahren.
- Multinationale Unternehmen und Investoren sollten die **Umsetzung** der Richtlinie verfolgen, um sicherzustellen, dass sie für die Einführung im Jahr 2030 bereit sind.



Besteuerung juristischer Personen – MwSt-Maßnahmen

- E-Rechnung und Digital Reporting
- Plattformwirtschaft – 1. Juli 2028
- Einmalige USt-Registrierung – 1. Juli 2028

MwSt im digitalen Zeitalter

Wichtige Termine und Meilensteine für die Einhaltung der Vorschriften

Die Umstrukturierung der Sonderregelung für kleine Unternehmen zielt darauf ab, den Verwaltungsaufwand zu verringern und grenzüberschreitende Aktivitäten zu erleichtern.

1) E-Rechnungs und Digital Reporting

Ab dem **1. Juli 2030** müssen umsatzsteuerpflichtige Unternehmen **strukturierte E-Rechnungen** nach einem EU-Standardformat für grenzüberschreitende B2B-Transaktionen innerhalb der Europäischen Union ausstellen. Ziel dieser Maßnahmen ist die vollständige **Harmonisierung der E-Rechnungs- und digitalen Reportingpflichten** in allen EU-Mitgliedstaaten, einschließlich der Inlandsumsätze.

2) Plattformwirtschaft – 1. Juli 2028

Ab dem **1. Juli 2028** werden digitale Plattformen, die als Vermittler oder Agenten für **Kurzzeitvermietungen** (bis zu 30 Nächte pro Kunde) und **Personenbeförderung** agieren, als **„angenommene Anbieter“** für Umsatzsteuerzwecke eingestuft. Diese Plattformen sind daher für die **Umsatzsteuer dieser Leistungen verantwortlich**, sofern der zugrunde liegende Anbieter seine **gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** des Mitgliedstaats, in dem die Steuer fällig ist, nicht angibt und bestätigt, dass er die Steuer abführt.

3) Einmalige Umsatzsteuerregistrierung – 1. Juli 2028

Der dritte Pfeiler zielt darauf ab, **USt-Registrierungen** für Unternehmen in Mitgliedstaaten, in denen sie nicht ansässig sind, zu **vereinfachen**. Die wichtigsten Änderungen, die ab **1. Juli 2028** gelten, sind insbesondere die Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens und des One Stop Shop (OSS)-Regimes.

VAT in the Digital Age





Besteuerung natürlicher Personen — Soziale Aspekte

- Luxemburgische Mindestsoziallöhne ab 1. Januar 2026
- Sozialparameter ab 1. Januar 2026
- Neue Steuergutschriften und Abzüge
- Weitere steuerliche Anpassungen
- Zukünftige Steuerreform
- Investitionen und Beteiligungsprämie
- Rentenreform

Luxemburgische Mindestsoziallöhne ab 1. Januar 2026

Die letzte allgemeine Lohnindexierung fand am 1. Mai 2025 statt. Die Renten werden jedoch ab dem 1. Januar 2026 um 1,5% erhöht.

Index: 968,04	Bruttomonatslohn 1. Januar 2026	Vorheriger Bruttomonatslohn 1. Januar 2025	Bruttostundenlohn 1. Januar 2026	Vorheriger Bruttostundenlohn 1. Januar 2025
Qualifizierte Arbeitnehmer (120%)	3.244,48 €	3.165,35 €	18,7542 €	18,2968 €
Nicht qualifizierte Arbeitnehmer (100%)	2.703,74 €	2.637,79 €	15,6285 €	15,2473 €
Arbeitnehmer im Alter von 17-18 Jahren (80%)	2.162,99 €	2.110,23 €	12,5028 €	12,1979 €
Arbeitnehmer im Alter von 15-17 Jahren (75%)	2.027,80 €	1.978,34 €	11,7214 €	11,4355 €
Indikator 100	279,30 (unverändert)			
CCSS-Obergrenze (monatlich)	13.518,68 € (zuvor 13.188,96 €)			

Geplante Erhöhung der Mindestsoziallöhne

Gemäß der EU-Richtlinie (EU) 2022/2041 plant Luxemburg, die Mindestsoziallöhne in den kommenden Wochen anzupassen. Diese Anpassung betrifft nur die Mindestsoziallöhne und nicht eine allgemeine Lohnindexierung. Die erwartete Erhöhung wird auf unter 5% geschätzt.

Ein zukünftiger Newsletter liefert die aktuellen Zahlen, sobald sie verfügbar sind.



Sozialparameter ab 1. Januar 2026

Mutualität – Klasse:	1	2	3	4
2026 in %	0,23	0,95	1,56	2,66
2025 in %	0,07	0,99	1,48	2,64

Unfallversicherung – Bonus-Malus-Faktor:	0.85	1	1.1	1.3	1.5
2026 in %	0,5525	0,6500	0,7150	0,8450	0,9750
2025 in %	0,595	0,700	0,770	0,910	1,050

Gesundheit am Arbeitsplatz:	2026	2025
in %	0,14	

Mit den letzten Anpassungen des Rentensystems wurden die Rentenbeiträge für Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Staat von 8% auf 8,5% erhöht. Insgesamt steigt der Gesamtrentenbeitrag von 24% auf 25,5% (gültig für 2026–2032).

Alle anderen Parameter bleiben 2026 unverändert.

Neue Steuergutschriften und Abzüge

Kind, das nicht zum Haushalt gehört

Auf Antrag kann eine **Steuergutschrift von bis zu 922,50 EUR pro Kind** gewährt werden, wenn das Kind aufgrund einer Vereinbarung über den Wechsel des Wohnsitzes nicht im Haushalt lebt und die Eltern bei geteilter Familienbeihilfe nicht in die Steuerklasse 1a fallen. Diese Maßnahme gilt nur für die Jahre 2025 und 2026.



Anspruch auf vorzeitige Rente, aber Fortführung der Erwerbstätigkeit

Personen, die die Voraussetzungen für eine vorzeitige Altersrente erfüllen und freiwillig bis zum Alter von 65 Jahren berufstätig bleiben, können von einer neuen Steuervergünstigung für verlängertes Erwerbsleben profitieren.

Diese Maßnahme **reduziert das zu versteuernde Einkommen um bis zu EUR 9.000 pro Jahr**. Die Berechtigung hängt jedoch von der Bescheinigung des Anspruchs auf eine solche Rente ab (die bei der CNAP beantragt und ausgestellt werden muss).



Steuerliche Abzugsfähigkeit für private Altersvorsorge erhöht

Die Obergrenze für Steuerabzüge für private Altersvorsorge wird **von EUR 3.200 auf EUR 4.500 pro Jahr angehoben**. Diese Altersvorsorge basiert auf individueller Initiative, und die Regierung beabsichtigt, die individuelle Altersvorsorge zu stärken.

Jeder kann eine oder mehrere Vorsorgeformen haben, aber die Obergrenze für Steuerabzüge bleibt bei EUR 4.500 pro Jahr und Person.



Weitere steuerliche Anpassungen

Abschreibungsregeln für Investitionen in nachhaltige Energiesanierungen

Der steuerliche Abschreibungssatz für nachhaltige energetische Sanierungen eines vermieteten Hauses wird **von 6% auf 10% pro Jahr erhöht**. Diese Maßnahme fördert Investitionen in nachhaltiges Wohnen im Kontext des Klimawandels und ermöglicht eine höhere Abschreibung, wodurch sich das steuerpflichtige Mieteinkommen verringert.



Crédit d'impôt CO₂

Da die CO₂-Steuer auf Energieprodukte höher sein wird, werden die Auswirkungen dieser Steuer auf Personen mit niedrigem oder mittlerem Einkommen durch eine Erhöhung der bestehenden CO₂-Steuerzuschüttung gemildert.

Sie wird **von EUR 192 auf EUR 216 pro Jahr angehoben**.

„Defence Bond“

Die Regierung hat am 15. Januar 2026 eine staatliche Anleihe für Verteidigungszwecke namens „Defence Bond“ eingeführt, um förderfähige Verteidigungsprojekte zu finanzieren.

Dieser Mechanismus ermöglicht es privaten Anlegern, die nationalen Verteidigungsausgaben zu unterstützen. Jede Privatperson kann zwischen EUR 1.000 und EUR 150.000 zu einem festen Zinssatz von 2,25 % (jährlich zahlbar über einen Zeitraum von 3 Jahren) investieren. Am wichtigsten ist, dass die **Zinsen**, die gebietsansässige Privatpersonen mit diesen spezifischen Anleihen erzielen, **vollständig steuerfrei** sind.

Ursprünglich waren die Anleihen nur bis zum 30. Januar 2026 oder bis zum Erreichen der Investitionsobergrenze von EUR 150 Mio. verfügbar. Diese wurde bereits nach einem Tag erreicht.



Saison-, Gelegenheits-, Praktikanten- oder Studentenjobs

Arbeitgeber, die Zeitarbeitskräfte für gelegentliche Arbeiten einstellen, können unter bestimmten Voraussetzungen einen Pauschalabzug auf die Löhne anwenden (für Studenten = vollständige Steuerbefreiung).

Ab dem 1. Januar 2026 wird die Obergrenze für den Stundenlohn, um in den Genuss dieser Pauschalabgabe zu kommen, **von EUR 16 auf EUR 18 angehoben**.



Darüber hinaus wird die maximale ununterbrochene Arbeitszeit für Arbeitnehmer in der Land-, Wein- und Forstwirtschaft **von 18 auf 30 aufeinanderfolgende Tage verlängert**, sodass die gesamte Dauer ihrer Tätigkeiten, wie beispielsweise die Weinlese, abgedeckt ist.

Zukünftige Steuerreform

Neue Steuerklasse

Derzeit plant die Regierung die Einführung einer völlig **neuen Steuerklasse ab dem (voraussichtlichen) Steuerjahr 2028**.

Die Idee besteht darin, die drei bestehenden Steuerklassen (1, 1A und 2) zu einer einzigen (neuen) Klasse zusammenzufassen, sodass der Familienstand oder die Anzahl der Kinder keinen Einfluss mehr auf die Steuerabzüge haben.

Die neue Steuerklasse dürfte der aktuellen Klasse 1A ähneln, jedoch „verbessert“ sein, was bedeutet, dass Personen der Klassen 1 und 1A weniger Steuern zahlen werden. Steuerzahler der Klasse 2 müssen prüfen, ob sich die Reform negativ auf sie auswirken könnte, und gegebenenfalls eine **Übergangszeit von 25 Jahren** wählen, um in der alten Klasse 2 zu bleiben. Letztendlich sollte niemand durch die neue Steuerreform benachteiligt werden.

Darüber hinaus bleibt im Falle des Todes des Partners oder einer Scheidung während der Übergangszeit (25 Jahre) die alte Klasse 2 für weitere 5 Jahre nach dem Ereignis gültig (statt wie bisher für 3 Jahre).



Weitere diskutierte Maßnahmen

Parallel zu dieser wichtigen Steuerreform werden derzeit weitere Änderungen diskutiert, darunter insbesondere:

- Beihilfe für Kleinkinder: EUR 5.400 pro Jahr und Kind unter 3 Jahren
- Freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung, die von einem Partner gezahlt werden und dem anderen Partner zugutekommen, der seine berufliche Tätigkeit eingestellt oder reduziert hat, sind steuerlich absetzbar
- Steuergutschrift für Alleinerziehende: Erhöhung von EUR 3.504 auf EUR 4.008 pro Jahr
- Steuerabzug für Kinder, die nicht zum Haushalt gehören: Erhöhung von EUR 5.424 auf EUR 5.928 pro Jahr
- Höchstbetrag für Versicherungsabzüge: Erhöhung von EUR 672 pro Person und Jahr auf EUR 900 EUR
- Bausparpläne: Erhöhung von EUR 672/1.344 auf EUR 900/1.500 pro Person und Jahr
- Pauschale für Haushaltsdienstleistungen, Pflege und Betreuung von pflegebedürftigen Personen sowie Kinderbetreuungskosten: Erhöhung von EUR 5.400 auf EUR 6.000 pro Jahr
- Außerordentliche Aufwendungen: Aktualisierung der Prozentsätze zur Berechnung der Eigenbelastung des Haushalts
- Neuer Mechanismus zur Indexierung der Steuersätze: Nach drei allgemeinen Lohnindexierungen werden die Steuersätze angepasst, um dem allgemeinen Preisanstieg Rechnung zu tragen.

Investitionen und Beteiligungsprämie

Investitionen in Start-Ups

Anleger mit Wohnsitz in Luxemburg, die in Start-ups investieren, profitieren von einer neuen Steuergutschrift, die luxemburgischen Start-ups in den ersten Jahren den Zugang zu Finanzmitteln erleichtern soll.

Um förderfähig zu sein, müssen Start-ups bestimmte Kriterien in Bezug auf **Innovation, Größe und Alter** erfüllen. Auch Anleger müssen Mindestbedingungen einhalten, beispielsweise hinsichtlich der **Höhe der Investition** (min. EUR 10.000) und die **Haltdauer** (min. 3 Jahre).

Die **Steuergutschrift entspricht 20% der Investition bis zu einer Obergrenze von EUR 100.000 pro Jahr** und soll private Ersparnisse mobilisieren, um innovative lokale Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) zu unterstützen.



Meldung von Beteiligungsprämien

Im Rahmen der Vereinfachung der Verwaltungsabläufe **muss die jährliche Übermittlung** der Liste der Arbeitnehmer, die eine Gewinnbeteiligungsprämie („*prime participative*“) erhalten haben (gemäß Artikel 115 Nummer 13a L.I.R.), **vor dem 1. März des folgenden Steuerjahres erfolgen**.

Diese Frist gilt ab dem Steuerjahr 2025.



Rentenreform

Anpassung der vorzeitigen Altersrentenregelungen

Das luxemburgische Verfassungsgericht hat am 1. März 2024 eine Ungleichbehandlung zwischen Empfängern einer vorzeitigen Rente bestätigt, je nachdem, ob sie Arbeitnehmer oder Selbstständige sind.

Um hier Abhilfe zu schaffen, hat die Abgeordnetenkammer am 18. Dezember 2025 einen Gesetzentwurf verabschiedet. Dieser Entwurf gleicht die Regeln für Selbstständige an die bereits für Arbeitnehmer geltenden Regeln an, **einschließlich derselben Bestimmungen** zum Doppelbezug, wodurch das System für alle gerechter wird.



Rentenreform: Inkrafttreten am 1. Januar 2026

Die Rentenreform 2026 zielt darauf ab, die **langfristige finanzielle Tragfähigkeit** zu gewährleisten und gleichzeitig den Versicherten mehr **Flexibilität** zu bieten. Zu den wichtigsten Änderungen gehören:

- Verlängerung der Beitragszeit:

Die obligatorische Versicherungsdauer von **480 Monaten** wird ab dem 1. Juli 2026 schrittweise um **bis zu acht Monate** erhöht, was nur für die **vorzeitige Rente ab 60 Jahren** gilt. Die Standard-Vorruhestandsrente mit 57 Jahren und 480 Beitragsmonaten sowie die gesetzliche Rente mit 65 Jahren bleiben unverändert.

- Anerkennung von Studienzeiten:

Bis zu **neun Jahre Studium oder Berufsausbildung** nach dem 18. Lebensjahr können nun für die Rente angerechnet werden, **ohne** dass eine **Altersobergrenze** gilt (bisher war diese auf 18 bis 27 Jahre begrenzt).

- Neues System der schrittweisen Renteneintritts:

Ein System der **vorzeitigen Altersrente** ermöglicht es, die Arbeitszeit um mindestens 25% zu reduzieren und gleichzeitig eine **Ausgleichszahlung für den Vorruhestand** zu erhalten.

➤ Voraussetzungen: Die Arbeitnehmer müssen die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rente erfüllen (40 Beitragsjahre) und in den letzten drei Jahren **mindestens 75 % einer Vollzeitstelle** gearbeitet haben.

Die Beihilfe entspricht einem Anspruch, der **proportional zur vorzeitigen Rente** ist, und wird dem Arbeitgeber vollständig von der **CNAP** erstattet.

Das bestehende System der „Frührente“ bleibt weiterhin bestehen. Der Hauptunterschied besteht darin, dass das neue System **nicht die Einstellung eines Arbeitssuchenden der ADEM** erfordert

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das neue System es ermöglicht, vorzeitig in den Ruhestand zu gehen und gleichzeitig **in Teilzeit weiterzuarbeiten**, wobei man von einem neuen Steuerabzug **von bis zu EUR 9.000 pro Jahr** profitiert, was eine größere Flexibilität im Vergleich zur vorzeitigen Vollzeitrrente bietet.



Gesellschaftsrecht / Corporate

- Neues Gesetz – Schnellere Identifikation und Ausschluss von Geschäftsführern mit Managementverbot
- Vereinfachung der Gründung einer S.à r.l.
(Gesetzesentwurf Nr. 8669, eingereicht am 16.12.2025)
- Modernisierung der Identifizierung von Unternehmen
(Gesetzesentwurf Nr. 8680, eingereicht am 07.01.2026)

Schnellere Identifizierung und Ausschluss von Geschäftsführern mit Managementverbot

Das Gesetz vom 19. Dezember 2025, veröffentlicht im Mémorial A Nr. 603 und in Kraft getreten am 23. Dezember 2025, setzt die Richtlinie (EU) 2019/1151 über die Verwendung digitaler Werkzeuge und Prozesse im Gesellschaftsrecht um. Sein Hauptziel ist es, sicherzustellen, dass Personen, die mit einem Verwaltungsverbot belegt sind, keine Gesellschaften in Luxemburg verwalten können, einschließlich Verbote, die von Gerichten anderer EU-Mitgliedstaaten verhängt wurden. Das Luxembourg Business Registers (LBR) ist befugt, mithilfe des europäischen Systems, das die nationalen Unternehmensregister miteinander verbindet, zu überprüfen, ob ein vorgeschlagener(s) oder bestehender(s) Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter von einem Verbot betroffen ist.

Diese Regelung gilt nicht nur für neue Ernennungen.

Wird nach der Eintragung einer Person ein Verwaltungsverbot ausgesprochen, kann das LBR die **Eintragung von Amts wegen löschen**. Dieser Mechanismus bestand bereits für Verbote, die von luxemburgischen Gerichten ausgesprochen wurden, insbesondere im Falle einer Insolvenz aufgrund grober Fahrlässigkeit, und wird nun durch das Gesetz auf Verbote ausgeweitet, die in anderen EU-Mitgliedstaaten ausgesprochen wurden. Um die Wirksamkeit dieser Kontrollen zu gewährleisten, schreibt das Gesetz vor, dass das Register detaillierte Informationen zu jedem Verbot enthält, einschließlich der **Dauer, des Beginns und des Endes sowie der vollständigen Identität der Person**. Diese Informationen können über das europäische Verbundsystem ausgetauscht werden.

Im Falle eines Verbots kann das LBR die Eintragung ablehnen, bestehende Einträge löschen und das betreffende Unternehmen benachrichtigen, das innerhalb von 30 Tagen Abhilfemaßnahmen ergreifen muss; andernfalls wird die Akte an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Es werden nur Verbote berücksichtigt, die **mit denen des luxemburgischen Rechts vergleichbar** sind, und jede Entscheidung über die Ablehnung oder Löschung einer Eintragung **kann vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden**.

Das Gesetz gilt für die in Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 aufgeführten Gesellschaftsformen, darunter SA, SCA und S.à r.l., und **betrifft rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die ein Berufsverbot verhängen**. Insgesamt stärkt diese Reform die Unternehmensführung, verbessert die grenzüberschreitende Transparenz und erleichtert die rasche Identifizierung und den Ausschluss von Personen, denen die Ausübung von Führungsaufgaben untersagt ist.



Ausschluss von Geschäftsführern
mit Managementverbot

Gesetzesentwürfe

GESETZESENTWURF IN
BEARBEITUNG

Vereinfachung der Gründung einer S.à r.l.

(Gesetzesentwurf Nr. 8669)

Die vorgeschlagene Reform zielt darauf ab, die Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (S.à r.l.) **schneller und einfacher** zu gestalten und gleichzeitig den Schutz für Gläubiger und Investoren aufrechtzuerhalten.

Wichtigste Änderungen:

- Die Einzahlung von Kapitaleinlagen können bis zu **12 Monate** nach der Gründung aufgeschoben werden.
- Die **Eröffnung eines Bankkontos** ist vor der Registrierung der Gesellschaft **nicht mehr erforderlich**.

Begründung: Reduzierung von Verzögerungen aufgrund von AML/KYC-Verfahren und Bankanforderungen.

Erhaltung von Schutzmaßnahmen: Jedes Kapital, das über dem Mindestbetrag liegt, muss weiterhin im Voraus gezahlt werden; Offenlegungspflichten für nicht eingezahltes Kapital; nicht konforme Aktionäre können vorübergehend ihre Stimmrechte verlieren.

Ziel: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Luxemburgs für Unternehmen und Fondsstrukturen durch Angleichung an europäische Praktiken.

Modernisierung der Unternehmensidentifizierung

(Gesetzesentwurf Nr. 8680)

Einführung eines **zentralen Registers („REGINE“)**, das allen öffentlichen Verwaltungen eine eindeutige und unveränderliche Unternehmenskennung (INE) zuweist.

Ziel: Ersetzung fragmentierter Systeme, Verbesserung der Datenqualität, Interoperabilität und digitaler öffentlicher Dienste.

Umsetzung: Für **alle Unternehmen obligatorisch**, keine Ausstiegsmöglichkeit; die anfängliche Anpassung erfordert IT- und Verfahrensanpassungen, insbesondere in regulierten Branchen (Banken, Versicherungen, Vermögensverwaltung).

Auswirkung:

- **Kurzfristig:** erhöhte operative Komplexität, insbesondere für kleine Unternehmen
- **Langfristig:** vereinfachte Verwaltung, weniger doppelte Meldungen, bessere Interaktion mit den Behörden

Ergänzung: Erweitert die obligatorische RCS-Registrierung auf Einzelunternehmer im Handwerk und verbessert damit den Zugang zu Finanzmitteln und öffentlicher Unterstützung.

Wer ist Ansprechpartner?



Françoise GOOSSE

fgoosse@eurolux.lu

MwSt und
Besteuerung von
Unternehmen



Claudio DA SILVA

cdasilva@eurolux.lu

Buchhaltung



Caroline GRESSE

cgresse@eurolux.lu

Besteuerung von
Unternehmen



Javier VIZCAYA

JVizcaya@eurolux.lu

Besteuerung natürlicher
Personen und Soziales



Tabitha KOLL

TKoll@eurolux.lu

Gesellschaftsrecht und
Corporate



Independent Member of

PrimeGlobal

*The Association of Advisory
and Accounting Firms*



EUROLUX GROUP

— www.eurolux.lu —

VIELEN DANK!